

(12)

## GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT

(21) Anmeldenummer: 405/00

(51) Int.Cl.<sup>7</sup> : G06F 17/60

(22) Anmelddatum: 30. 5.2000

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 7.2000

(45) Ausgabedatum: 25. 8.2000

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

MATTES NORBERT MAG.  
A-2340 MÖDLING, NIEDERÖSTERREICH (AT).

(72) Erfinder:

MATTES NORBERT MAG.  
MÖDLING, NIEDERÖSTERREICH (AT).

(54) VERFAHREN ZUR UNBAREN ABWICKLUNG DER MEHRWERTSTEUER ZWISCHEN UNTERNEHMERN UND FINANZVERWALTUNG

(57) Diese Erfindung verhindert unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationstechniken den Vorsteuerbetrug zur Gänze. Dabei wird in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schritten zuerst der Verkaufsvorgang und seine steuerlichen Folgen erfasst und danach das MWSt-Guthaben des Erwerbers mit der MWSt-Schuld des Verkäufers durch Überrechnung ausgeglichen.

Durch eine derartige Vorgangsweise kann niemals ein auszahlbares Vorsteuerguthaben entstehen und das MWSt-System bleibt grundsätzlich davon unberührt.

AT 003 848 U2

Die Erfindung betrifft ein Verfahren zur Verhinderung von Vorsteuerbetrug. Wesentlicher Erfolg dieses Verfahrens ist, dass der Vorsteuerbetrug unmöglich gemacht wird. Im gesamten Bereich der Europäischen Union wird von den Mitgliedsstaaten Mehrwertsteuer eingehoben. Es entspricht der derzeitigen Handhabung dieses Systems, dass bei Umsätzen zwischen Unternehmen, beim liefernden oder leistenden Unternehmer eine Steuerschuld und beim Empfänger ein auszahlbares Steuerguthaben entsteht.

Durch Betrüger wird dieser Umstand in vielfältiger Weise genutzt. Dazu wird Vorsteuer geltend gemacht für deren Auszahlung kein, oder nur ein fingierter Rechtsanspruch besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, die Auszahlung der Vorsteuer zu delegieren, indem an einen Unternehmer Rechnung gelegt wird und die daraus resultierende Mehrwertsteuer nicht abgeführt wird. Nachdem der Erwerber dem Betrüger den Bruttorechnungsbetrag zumeist gutgläubig ausbezahlt hat, macht er dann die Vorsteuer aus dieser Rechnung geltend. Merkmal all dieser Beträgereien ist, dass es durch derartige Umsätze tatsächlich oder scheinbar zu auszahlbaren Vorsteuerguthaben kommt, welche von der Finanzverwaltung in Unkenntnis der Betrugsabsicht des Antragstellers ausbezahlt werden.

Die Aufgabenstellung erfordert es auch, dass es durch eine Lösung dieses Problemes zu keinem Systembruch im Bereich der Mehrwertsteuer kommen darf. Alle grundsätzlichen Bedingungen des Allphasennettoumsatzsteuersystems dürfen durch eine Problemlösung nicht berührt werden. Die Aufgabe ist es also, ein Verfahren so auszubilden, dass die grundsätzliche Schwäche des bisherigen Systems, nämlich die Auszahlung entstandener Mehrwertsteuerguthaben in bar, verhindert wird und dass die Verpflichtungen zur Rechnungserstellung mit Ausweis der Mehrwertsteuer, sowie die Abgabe von Erklärungen und die Abfuhr der Mehrwertsteuer aus den getätigten Umsätzen nicht in Frage gestellt wird.

Die Erfindung besteht nun darin, dass eine aus zwei Schritten bestehende Lösung unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationstechniken gefunden wird:

Der Unternehmer (B) der an einen anderen Unternehmer (A) Waren oder Dienstleistungen verkauft, legt an diesen eine Rechnung.

Erster Schritt:

- Unternehmer verfügen über steuerliche Kennungen (Steuernummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer UID-Nr.) Die Kennung des Erwerbers wird in der Rechnung ausgewiesen.
- Ein Duplikat der Rechnung wird Online an den Computer der Finanzverwaltung übermittelt. (Dies kann auch in Sammelübermittlungen erfolgen)
- Durch die Lieferung oder Leistung des Unternehmers B entsteht für ihn eine Umsatzsteuerschuld mit der das Abgabekonto des B belastet wird und für den erwerbenden Unternehmer A ein Umsatzsteuerguthaben, welches A gutgeschrieben wird.

Zweiter Schritt:

- Nach jedem Buchungsvorgang aufgrund der übermittelten Informationen wird im zweiten Schritt das Guthaben des A auf die damit korrespondierende Mehrwertsteuerschuld des B gutgeschrieben.
- Damit ist das Verfahren abgeschlossen.

Der zivilrechtliche Preis wurde auf der Rechnung in Form des Bruttobetrages ausgewiesen. Bezahlt wurde von A nur der Warennettowert. Durch die unbare Abwicklung der Mehrwertsteuer zwischen den Unternehmen und dem Finanzamt werden nicht nur die Steuerschulden und Steuerguthaben beglichen, sondern gleichzeitig auch die zivilrechtlichen Forderungen zwischen den Unternehmen beglichen.

Ein auszahlbares Vorsteuerguthaben kann somit nicht mehr entstehen. Die Möglichkeit eines Vorsteuerbetruges ist dadurch zur Gänze ausgeschlossen.

An den übrigen Bedingungen des Mehrwertsteuersystems kommt es zu keinen Änderungen:

Es bleibt eine Alphasennettoumsatzsteuer bei der die Rechnungen mit Mehrwertsteuer ausgestellt werden und bei der periodische Erklärungen an das Finanzamt abzugeben sind, in der die erzielten Umsätze, der Eigenverbrauch und die Exporte vollständig anzuführen sind. Bei der Ermittlung der Zahllast werden die Umsätze im Bereich unternehmerischer Vorleistungen zwar berücksichtigt, finden aber keinen Niederschlag, weil sie schon im Verrechnungswege ausgeglichen wurden.

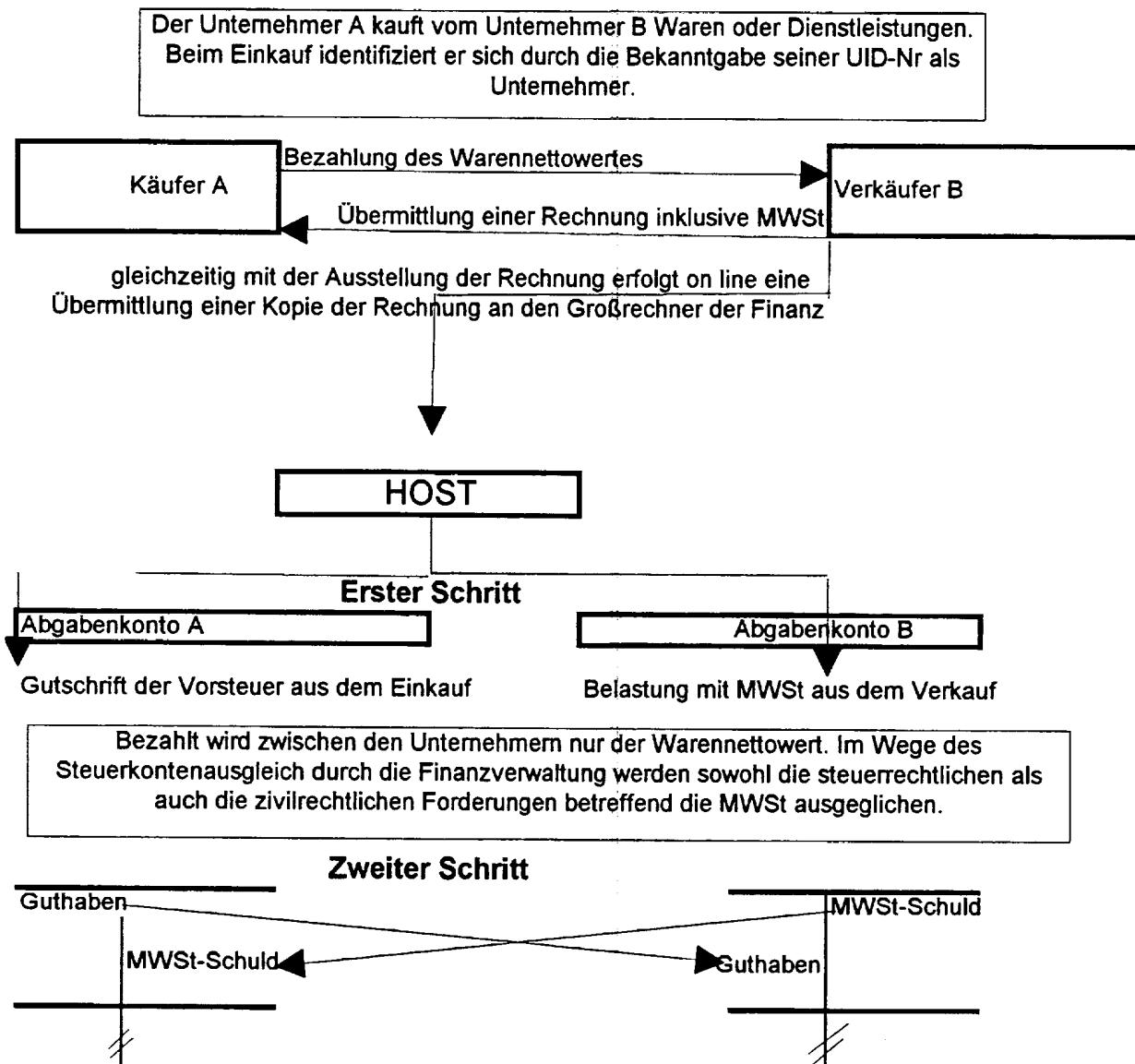
## Anspruch

### **Verfahren zur unbaren Abwicklung der Mehrwertsteuer zwischen Unternehmern und Finanzverwaltung**

( Verfahren zur Verhinderung von Vorsteuerbetrug )

dadurch gekennzeichnet, dass zwischen dem Unternehmen welches als Verkäufer auftritt und der Finanzverwaltung eine Computerverbindung besteht und  
dass gleichzeitig mit der Ausstellung der Rechnung an den Käufer, seitens des Verkäufers eine Ausfertigung der Rechnung, oder eine entsprechende Information, online an die Finanzverwaltung ergeht ( dem gleichgestellt ist die gesammelte Übermittlung mehrerer derartiger Rechnungen) und  
dass die übermittelten Daten in einem ersten Schritt zu einer Mehrwertsteuergutschrift auf dem Abgabekonto des Käufers und zu einer Belastung mit Mehrwertsteuer auf dem Abgabekonto des Verkäufers führen und  
dass in einem zweiten Schritt, das aus diesem Geschäftsvorgang resultierende Mehrwertsteuerguthaben, mit der ebenfalls aus diesem Geschäftsvorgang resultierenden Mehrwertsteuerschuld, durch Überrechnung wechselseitig ausgeglichen wird.

## Verfahren zur unbaren Abwicklung der Mehrwertsteuer zwischen Unternehmern und Finanzverwaltung



Nach jeder Verkaufsmeldung ist das Konto wieder automatisch ausgeglichen.  
Es kann dadurch niemals ein Vorsteuerguthaben entstehen.

Ein Vorsteuerbetrug ist durch eine derartige Vorgangsweise ausgeschlossen.

Dies funktioniert unabhängig davon, ob man jede einzelne Rechnung übermittelt oder ob man ein Bündel von Rechnungen übermittelt.